

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (GS-EWS)

in der Fassung der Zehnten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren, Grundgebühren, Beseitigungsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind
3. eine jährliche Kommunalabgabe zur Abwälzung der von ihm zu zahlenden Abwasserabgabe.

§ 2 Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderungen und Beseitigungen sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser, Grundgebühren (§ 4a bis § 5b),
- b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 6),
- c) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen bzw. aus abflusslosen Gruben (§ 7).

§ 4a Einleitungsgebühr Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt für Volleinleiter (am Kanal und einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage angeschlossen) 3,11 € pro m³ Abwasser und für Teileinleiter (am Kanal, nicht jedoch an einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage angeschlossen) 2,32 € pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und/ oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Der Nachweis der zugeführten Wassermenge sowie der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Nachweise sind insbesondere mittels geeichten Wasserzählern zu führen, die der Gebührenpflichtige anzuschaffen hat und die in seinem Eigentum stehen.
- (4) Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen wenn,
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben bzw. wenn feststeht, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 12 m³/ Jahr als nachgewiesen. Die abgezogene Menge aus Großviehhaltung darf die bezogene Menge nicht überschreiten. Bei Annäherung ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

§ 4b Grundgebühren für Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit Reinigung des Schmutzwassers in einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage des Verbandes (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Qn m ³ /Stunde		Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr
Qn 1,5 bis 2,5	bzw.	bis Q3 4	72,00 €/ Jahr
bis Qn 6	bzw.	bis Q3 10	172,80 €/ Jahr
bis Qn 10	bzw.	bis Q3 16	288,00 €/ Jahr
bis Qn 15	bzw.	bis Q3 25	432,00 €/ Jahr
bis Qn 25	bzw.	bis Q3 40	720,00 €/ Jahr
bis Qn 40	bzw.	bis Q3 63	1.152,00 €/ Jahr
bis Qn 60	bzw.	bis Q3 100	1.728,00 €/ Jahr
bis Qn 150	bzw.	bis Q3 250	4.320,00 €/ Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne Reinigung des Schmutzwassers in einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage des Verbandes (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Qn m ³ /Stunde		Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr
Qn 1,5 bis 2,5	bzw.	bis Q3 4	24,00 €/ Jahr
bis Qn 6	bzw.	bis Q3 10	57,60 €/ Jahr
bis Qn 10	bzw.	bis Q3 16	96,00 €/ Jahr
bis Qn 15	bzw.	bis Q3 25	144,00 €/ Jahr
bis Qn 25	bzw.	bis Q3 40	240,00 €/ Jahr
bis Qn 40	bzw.	bis Q3 63	384,00 €/ Jahr
bis Qn 60	bzw.	bis Q3 100	576,00 €/ Jahr
bis Qn 150	bzw.	bis Q3 250	1.440,00 €/ Jahr

§ 5a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Schmutzwasser die durchschnittliche Konzentration von Hausabwasser (stark verschmutztes Schmutzwasser) wird unter Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Grenzwerte ein Zuschlag erhoben. Der Gebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
1. bei Schmutzwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10 % um 10 %, für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10 %
 2. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (N_{ges}) von 120 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5 %,
 3. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration am Gesamtphosphat (P_{ges}) von 30 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5 %.
- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Erhebung der Gebührensuschläge (Gesamtsumme) nach Absatz 1 wird auf 100 % begrenzt.

§ 5b Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.
- (2) Die Probenahme zur Feststellung einer Überschreitung der Grenzwerte nach § 5a Abs. 1 erfolgt 2-mal jährlich. Bei Feststellung einer erstmaligen Überschreitung der Grenzwerte erfolgt innerhalb von 3 Monaten eine zusätzliche weitere Probenahme. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen auf 5 Monate verlängert werden. Ergibt die zweite Probe ebenfalls eine Grenzwertüberschreitung, wird ab dem Zeitpunkt und auf Grundlage der Analyseergebnisse der zweiten Probenahme der Starkverschmutzerzuschlag festgesetzt und erhoben. Die Durchführung weiterer Probenahmen aus begründetem Anlass (insbesondere gem. § 12 sowie § 15 EWS oder auf Antrag des Einleiters) bleibt unbenommen.

- (3) Eine Änderung des Starkverschmutzerzuschlages tritt ab der ersten nachfolgenden Probenahme zur Feststellung der Überschreitung ein. Der Einleiter kann ungeachtet der routinemäßigen Probenahme eine gesonderte Probenahme zur Überprüfung und Neufestsetzung des Starkverschmutzerzuschlages beantragen.
- (4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/ Probenahmeschacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.
- (5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004, veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 18, ausgegeben am 30.09.2004 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wurde.

§ 6 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.
Ausgenommen hiervon sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze von Bund, Land und Kommune. Für diese gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes (GS-StrE) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt 0,40 € pro m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.
- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die mit einem Berechnungsfaktor gewichtete bebaute, überbaute bzw. befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung in diese abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftsverpflichtung gemäß § 12 zur befestigten Fläche getätigt hatte bzw. tätigt, oder
 2. konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.
- (3) Änderungen der Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche sind vom Gebührenpflichtigen gemäß § 12 Abs. 4 dem Zweckverband anzuzeigen und werden bei der Jahresverbrauchsabrechnung entsprechend berücksichtigt. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 20 m² berücksichtigt.
 - (4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versiegelungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit folgenden Berechnungsfaktoren gewichtet:

Berechnungsfaktor:

I. Dachflächen:

Dächer	0,9
Kiesdächer und Gründächer	0,7

II. Befestigte Grundstücksflächen:

1.) vollversiegelte Flächen:

Beton-, Schwarzdecken (Asphalt) Pflaster, Platten, eng- bzw. mörtelverfugt/verstoßen bei Fugenbreite bis 0,5 cm	0,9
--	-----

2.) stark versiegelte Flächen:

Pflaster mit sand- oder kiesverfüllten Fugen >0,5 cm ≤ 1,5 cm, fester Kiesbelag (sandgeschlämmte Schotterdecke)	0,6
---	-----

3.) gering versiegelte Flächen:

Schotterdecke, Schotterrasen, Öko-Pflaster, Pflaster mit Drän- oder Rasenfugen und Fugenbreite >1,5 cm, Rasengittersteine mit Kies oder Split verfüllt	0,3
---	-----

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Berechnungsfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (5) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von erdeingebauten, ganzjährig betriebenen Auffangbehältern (Zisternen) vermindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung über das gesamte Kalenderjahr verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³. Je 1 m³ Rückhaltevolumen der Zisterne wird die Gebührenbemessungsfläche um 10 m² gemindert, maximal jedoch nur bis zu der tatsächlich an die Zisterne angeschlossenen gewichteten Teilfläche der Gebührenbemessungsfläche.
Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband nachzuweisen.

§ 7 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird für die Entsorgung von Abwässern von nicht angeschlossenen Grundstücken und von Grundstücken erhoben, die gem. § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind. Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
1. 41,24 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
 2. 31,79 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

§ 8 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Abwalzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThurAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrlische Kommunalabgabe.
- (2) Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils fur das Kalenderjahr zum 31.12. Sie entfallt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird. Auf die Abgabeschuld sind Vorauszahlungen (§11) zu leisten. Die Abgabeschuld wird mit den Vorauszahlungen verrechnet.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer oder Erbbauberechtigter des Grundstucks ist. Abwasserabgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Kleininleiterabgabe betragt 0,61 Euro pro m³ Abwasser. Die Abgabe errechnet sich nach dem Frischwasserbezug abzuglich der auf dem Grundstuck nachweislich zuruckgehaltenen Mengen. Die Nachweispflicht obliegt dem, nach dieser Satzung, Abwasserabgabepflichtigen.

§ 8a Ersatzpflicht Abwasserabgabe fur Indirekteinleiter

Bei erhoheten Abwasserabgaben gelten fur die Ersatzpflicht die folgenden Besonderheiten:

1. Fuhren Storungen der Abwasserableitung durch gesonderte Schadstoffe zu einer Erhohung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Storungen errechenbaren Vergunstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafur ursachlichen Schadstoffe der Schadlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Storung bedingte Erhohung verursachten Abgabenerhohung herangezogen.
2. Haben mehrere die Erhohung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabeminimierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Die Abgabepflicht fur die erhohete Abwasserabgabe wird nach Vorliegen des Festsetzungsbescheides innerhalb eines Monats dem, nach dieser Satzung Abgabepflichtigen mitgeteilt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den, nach dieser Satzung Abgabepflichtigen fallig.

§ 9 Entstehen der Gebuhrenschuld

- (1) Die Einleitungsgebuhr fur die Schmutzwasserentsorgung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die offentliche Entwasserungseinrichtung.
- (2) Die Einleitungsgebuhr fur die Niederschlagswasserentsorgung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die offentliche Entwasserungseinrichtung oder die Schaffung eines nicht leitungsgebundenen Abflusses in die offentliche Entwasserungseinrichtung folgt. Im ubrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Hohede eines Tagesbruchteils der Jahresgebuhr neu. Bei einer Erweiterung der entwassernden Grundstucksflache entsteht die Einleitungsgebuhr fur die hinzukommende Flache erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem von der entwasserten Grundstucksflache Niederschlagswasser in die offentliche Entwasserungseinrichtung eingeleitet wird oder abflieen kann; im ubrigen gilt Satz 2.
- (3) Die Beseitigungsgebuhr entsteht mit jeder Entnahme des Raumgutes aus Grundstucksklaranlagen und aus abflusslosen Gruben.

- (4) Die Grundgebühr für Schmutzwasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Inhaber sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 sind nebeneinander Gesamtschuldner.
- (4) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Gebührenschuldner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschuldner nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 sind nebeneinander Gesamtschuldner.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und die Abwasserabgabe werden jährlich abgerechnet und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben, welche jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig sind. Diese werden berechnet in Höhe eines Sechstels auf die im Vorauszahlungszeitraum zu erwartenden Jahresgebühren unter Zugrundelegung der Einleitungsmengen des Vorjahres und der zu erwartenden Grundgebühren sowie Niederschlagswassergebühren. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der zu erwartenden Niederschlagswassergebühren fest. Bei unterjähriger Erhebung der Vorauszahlung sind die für den Abrechnungszeitraum zu erwartenden Gebühren gleichmäßig auf die Anzahl der verbleibenden Vorauszahlungstermine aufzuteilen.
- (3) Bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt eine monatliche Abrechnung. Auch hier werden die Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und die Abwasserabgabe zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beseitigungsgebühren werden nach der Entnahme berechnet. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf Basis einer Hochrechnung aus Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) und die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen sowie Angaben zur Änderung der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, den Wechsel oder das Hinzukommen eines Gebührenschuldners unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.
Darüber hinaus kann der Zweckverband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Pläne) sowie Orthofotos (mit einer maximalen Bodenauflösung von 20 x 20 cm pro (Bild-) Pixel) vornehmen. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung ist von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) haben zum Zwecke der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen als auch zur Abgrenzung die unbefestigten Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung (Selbstauskunft) anzugeben. Auf Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.
- (3) Werden im Rahmen der Selbstauskunft innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Angaben gemacht oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der sachlichen Umstände die maßgeblichen abflusswirksamen Flächen schätzen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang auf das Grundstücksgelände zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten der Grundstückseigentümer und des in § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in Verbindung mit Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i.V.m. §§ 78, 90 und 88 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 13.12.2022